



Eisenbahn-Bundesamt

# **Verfahren zur Umsetzung der Triebfahrzeugführerscheinverordnung (TfV)**

## **- Anerkennung von Personen und Stellen für die Prüfung -**

Eisenbahn-Bundesamt  
Referat 34 - Triebfahrzeugführerscheinstelle  
Heinemannstraße 6  
53175 Bonn

Die Bezeichnungen von Personen, Personengruppen, Funktionen usw. gelten im Folgenden - unabhängig vom jeweiligen grammatikalischen Geschlecht des gewählten Begriffs - selbstverständlich für alle Geschlechter in gleicher Weise.

# Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Allgemeines</b> .....	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Anerkennungspflicht</b> .....	<b>3</b>
<b>3</b>	<b>Antrags- und Anerkennungsverfahren</b> .....	<b>4</b>
	3.1 Teilbereiche .....	4
	3.2 Anerkennung als Person oder Stelle .....	4
	3.3 Verlängerung der Anerkennung.....	5
<b>4</b>	<b>Beschränkte oder befristete Anerkennung, Widerruf</b> .....	<b>5</b>
<b>5</b>	<b>Gebühren</b> .....	<b>5</b>
<b>6</b>	<b>Überwachung von Personen und Stellen für die Prüfung</b> .....	<b>5</b>
<b>7</b>	<b>Erläuterungen zum Antragsformular</b> .....	<b>6</b>
	7.1 Angaben zur Antragstellung .....	6
	7.2 Beantragte Teilbereiche nach § 15 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 14 Abs. 2 TfV .....	6
	7.3 Qualitätsmanagementsystem nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 TfV .....	6
	7.4 Nachweise nach § 15 Abs. 1 Nr. 2 TfV .....	7
	7.4.1 Nachweis über körperliche Eignung für die Mitwirkung im Prüfungswesen ....	7
	7.4.2 Nachweis über die persönliche Zuverlässigkeit .....	7
	7.4.3 Nachweis über Sprachkenntnisse auf dem Niveau B 2 .....	7
	7.4.4 Nachweise für Prüfer theoretischer und praktischer Fachkenntnisse .....	7
	7.4.5 Prüfer für Sprachkenntnisse.....	8
	7.4.6 Weitere Nachweise (Aktualität des prüfungsgegenständlichen Wissens) .....	8
	7.5 Angabe des Prüfungsverfahrens nach § 15 Abs. 1 Nr. 3 TfV .....	8
	7.6 Akten-/Geschäftszeichen des Antragstellers, soweit vorhanden .....	9
	7.7 Gesamtzahl der Seiten des Antrags und der Anlagen.....	9
	7.8 Weitere Angaben und Erläuterungen .....	9
<b>8</b>	<b>Datenschutzerklärung</b> .....	<b>9</b>

# 1 Allgemeines

## Vorwort

Diese Verfahrensbeschreibung ersetzt nicht die Beachtung der einschlägigen Gesetze, Vorschriften und Regelwerke. Ziel dieser Verfahrensbeschreibung ist es, Antragsteller bei der Zusammenstellung der Antragsunterlagen zu unterstützen und das Verfahren transparent zu machen. Hierzu werden die zur Antragstellung notwendigen Unterlagen beschrieben und der Ablauf des Bearbeitungsprozesses dargelegt.

## Einführung

Zur Umsetzung der Richtlinie 2007/59/EG ist das Sechste Gesetz zur Änderung eisenbahnrechtlicher Vorschriften am 30. Juli 2009 verabschiedet worden und am 3. Dezember 2009 in Kraft getreten. Durch das „Sechste Gesetz zur Änderung eisenbahnrechtlicher Vorschriften“ und der damit verbundenen Änderung des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) vom 30. Juli 2009 (BGBl I S. 2497) wurde die Anerkennung von Prüfern für Triebfahrzeugführer novelliert. § 7d Satz 1 AEG lautet seither:

*„Wer[...]Prüfungen für die Erteilung des Triebfahrzeugführerscheins oder der Bescheinigung durchführt,[...]bedarf der Anerkennung durch die zuständige Behörde nach Maßgabe einer auf Grund des § 26 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4, 5 und 16 ergangenen Rechtsverordnung.“*

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung hat durch den Erlass einer Mantelverordnung mit

- der „Verordnung über die Erteilung der Fahrberechtigung an Triebfahrzeugführer sowie die Anerkennung von Personen und Stellen für Ausbildung und Prüfung (Triebfahrzeugführerscheinverordnung – TfV) und
- Änderungen der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (Bundeseisenbahngebührenverordnung - BEGebV)

eine solche Rechtsverordnung geschaffen. Die TfV sowie die vorgenannten Änderungen der BEGebV sind am 07. Mai 2011 in Kraft gesetzt worden (BGBl. I Nr. 20, S. 705 ff vom 06. Mai 2011).

## 2 Anerkennungspflicht

Personen und Stellen, die Triebfahrzeugführer prüfen möchten, müssen sich durch das Eisenbahn-Bundesamt (EBA) anerkennen lassen. Wer ohne Anerkennung nach § 15 Abs. 1

S. 1 TfV einen Triebfahrzeugführer prüft, handelt nach § 20 Abs. 2 Nr. 11 TfV ordnungswidrig.

### **3 Antrags- und Anerkennungsverfahren**

Die Anerkennung von Personen und Stellen für die Prüfung ist mit dem Vordruck „Antrag auf Anerkennung von Personen und Stellen für die Prüfung gemäß § 15 Triebfahrzeugführerschein-Verordnung“ beim

Eisenbahn-Bundesamt  
Zentrale  
Referat 34 - Triebfahrzeugführerscheinstelle  
Heinemannstr. 6  
53175 Bonn

zu beantragen. Anträge können von Personen und Stellen gestellt werden. Sofern die Anerkennung einer Stelle beantragt wird, hat diese nach der Anerkennung eigenverantwortlich sicherzustellen, dass alle eingesetzten Prüfer die Voraussetzungen und Anforderungen nach § 15 TfV erfüllen. Bei Wegfall der Anerkennungsvoraussetzungen ist das EBA unverzüglich zu informieren.

#### **3.1 Teilbereiche**

Anträge können für die in § 14 Abs. 2 TfV genannten Teilbereiche gestellt werden:

- Teilbereich 1: allgemeine Fachkenntnisse (Anlage 5 TfV, Triebfahrzeugführerschein)
- Teilbereich 2: fahrzeugbezogene Fachkenntnisse (Anlage 6 TfV, Zusatzbescheinigung)
- Teilbereich 3: infrastrukturbezogene Fachkenntnisse (Anlage 7 TfV, Zusatzbescheinigung)
- Teilbereich 4: Sprachkenntnisse (Anlage 7 TfV, Zusatzbescheinigung)

#### **3.2 Anerkennung als Person oder Stelle**

Es kann die Anerkennung als Person oder als Stelle beantragt werden.

Die Anerkennung als Person bezieht sich auf die namentlich im Antrag genannte und geprüfte Person und bedeutet für sie das Recht, Prüfungen gemäß TfV durchzuführen. Es ist nicht gestattet, dass diese Person unter ihrer Verantwortung weitere Prüfer beschäftigt.

Die Anerkennung als Stelle weist keinen Personenbezug auf. Die Stelle ist berechtigt, unter eigener Verantwortung mehrere Prüfer zu beschäftigen. Diese Prüfer bedürfen keiner eigenen Anerkennung nach TfV, allerdings ist die Stelle dafür verantwortlich, dass alle eingesetzten Prüfer stets alle gesetzlichen Anforderungen erfüllen. Zur Überprüfung dessen mögen

die in dieser Verfahrensbeschreibung und im Antragsformular genannten Nachweise als Richtschnur dienen. Um eine Meldung der beschäftigten Prüfer wird gebeten.

### **3.3 Verlängerung der Anerkennung**

Für die Verlängerung der Anerkennung ist dasselbe Formular wie bei der erstmaligen Anerkennung zu verwenden. Inhaltliche Unterschiede sind nicht zu beachten.

Bei Verlängerungsanträgen sind die vollständigen Nachweise einzureichen.

Um eine zeitliche Unterbrechung der Anerkennung zu vermeiden, ist der Antrag auf Verlängerung frühzeitig zu stellen, jedoch mindestens zwölf Wochen vor Ende des Anerkennungszeitraumes. Die Bearbeitungsdauer richtet sich nach dem Datum des Antragseingangs, der Vollständigkeit der Angaben und Nachweise und der Intensität nötiger Nachforderungen. Eine unterbrechungsfreie Verlängerung der Anerkennung kann trotz frühzeitiger Antragstellung nicht garantiert werden.

## **4 Beschränkte oder befristete Anerkennung, Widerruf**

Die Anerkennung gilt längstens fünf Jahre. Das EBA kann die Anerkennung von Personen und Stellen nach pflichtgemäßem Ermessen

- insbesondere bei der erstmaligen Anerkennung zeitlich begrenzen oder
- auf bestimmte Teilbereiche beschränken oder
- widerrufen.

## **5 Gebühren**

Das Eisenbahn-Bundesamt erhebt für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach der TfV Gebühren gemäß der Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt (EBABGebV). Die Gebühren für das Verwaltungsverfahren zur Anerkennung von Personen und Stellen für die Prüfung werden nach Anlage Abschnitt 10 Nr. 10.6 EBABGebV berechnet und betragen 850 Euro.

## **6 Überwachung von Personen und Stellen für die Prüfung**

Das EBA kann Vertreter zur Teilnahme an den Prüfungen entsenden, um die Tätigkeit der Personen und Stellen für die Prüfung gemäß § 5a Abs. 1 AEG i. V. m. § 19 Abs. 1 TfV zu überwachen. Das EBA kann auch gemäß § 5a Abs. 2 Nr. 1 AEG gegenüber Betreibern von Prüfungseinrichtungen die Maßnahmen treffen, die zur Beseitigung festgestellter Verstöße und zur Verhütung künftiger Verstöße gegen die in § 5 Abs. 1 AEG genannten Vorschriften erforderlich sind.

## 7 Erläuterungen zum Antragsformular

Das vollständige Ausfüllen des Antragsformulars und die vollständige Einreichung aller benötigten Nachweise beschleunigen das Anerkennungsverfahren. Bei fehlenden Nachweisen, oder solchen, die trotz Aufforderung nicht beigebracht werden, kann der Antrag abgelehnt werden.

Die Prüfung seitens des Eisenbahn-Bundesamtes bezieht sich nur auf die Anerkennungs Voraussetzungen gemäß TfV bzw. den Beschluss 2011/765/EU. Nachweise, die bzgl. des Umfangs oder der Tiefe darüber hinausgehen, sind nicht Teil der Prüfung. Insbesondere kann aus einer erfolgten Anerkennung nicht abgeleitet werden, dass alle vorgelegten Nachweise und Dokumente in Gänze rechtskonform und seitens des Eisenbahn-Bundeamtes geprüft sind.

Die Anforderungen unterscheiden sich in allgemeine und personenbezogene Anforderungen. Hinsichtlich der personenbezogenen Anforderungen sind diese bei angestrebter Anerkennung als Person für diese Person, bei angestrebter Anerkennung als Stelle für **einen Prüfer** vorzulegen. Ggf. können hier Nachweise für mehrere Personen vorgelegt werden, wenn z.B. die angestrebten Prüfungstätigkeiten nicht von den selben Personen durchgeführt werden (Prüfer A für Anlage 5 TfV einerseits, Sprachprüfer B andererseits). In jedem Fall sind die personenbezogenen Nachweise für jeden beantragten Teilbereich zu führen.

Dieses Verfahren entbindet anerkannte Prüfungsorganisationen nicht von der Verantwortung dafür, dass jeder eingesetzte Prüfer die gesetzlichen Anforderungen erfüllen muss.

### 7.1 Angaben zur Antragstellung

Hier sind die geforderten Angaben einzutragen.

### 7.2 Beantragte Teilbereiche nach § 15 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 14 Abs. 2 TfV

Die Anerkennung als Prüfer ist für die genannten Teilbereiche möglich. Eine Aufteilung der Teilbereiche (z.B. Prüfer für theoretische Kenntnisse für Teilbereich 2 o.ä.) ist nicht möglich.

### 7.3 Qualitätsmanagementsystem nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 TfV

Das Vorhandensein eines Qualitätsmanagementsystems (QMS) ist zwingend nachzuweisen. Mit geeigneten Auszügen ist nachzuweisen, dass die nach § 7 Abs. 3 geforderte Unabhängigkeit stets gewährleistet ist. Der Nachweis eines QMS (oder vergleichbaren Verfahrens) ist z.B. möglich durch:

- Eine Zertifizierung nach einschlägigen Normen wie ISO 9001 mit Bezug zu Prüfungen
- Sicherheitsbescheinigung
- Sicherheitsgenehmigung
- QMS-Handbuch bzw. relevante Auszüge daraus

Bzgl. der Anerkennung als Person sind an das QMS bzw. ein vergleichbares Verfahren geringere Ansprüche zu stellen als an eine Stelle.

#### **7.4 Nachweise nach § 15 Abs. 1 Nr. 2 TfV**

Die hier formulierten Anforderungen und Nachweise ergeben sich aus der TfV, der Triebfahrzeugführerschein-Prüfungsverordnung (TfPV) und dem Beschluss 2011/765/EU. Da hier teilweise widersprüchliche Regelungen vorliegen, findet in diesen Fällen das europäische Recht mit erhöhten Anforderungen vorrangige Anwendung.

##### **7.4.1 Nachweis über körperliche Eignung für die Mitwirkung im Prüfungswesen**

Der Nachweis über die körperliche Eignung zur Mitwirkung im Prüfungswesen ist durch eine Tauglichkeitsbescheinigung gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 TfV oder vergleichbar (z.B. nach VDV-Regelwerk) zu führen. Die Gültigkeit der Tauglichkeitsbescheinigung richtet sich nach der Gültigkeit für Triebfahrzeugführer (vgl. Anlage 11 Nr. 1 TfV). Für Prüfer, die nur theoretische Prüfungen (Anlage 5 TfV, Teilbereich 1 oder Sprachprüfungen, Teilbereich 4) durchführen wollen, ist dieser Nachweis entbehrlich.

##### **7.4.2 Nachweis über die persönliche Zuverlässigkeit**

Bei dem einzureichenden Führungszeugnis muss es sich um ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde handeln (§ 30 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetz). Ein einfaches Führungszeugnis, das nicht ausdrücklich zur Vorlage bei einer Behörde bestimmt sind, ist nicht ausreichend. Weiterhin muss das eingereichte Führungszeugnis als Verwendungszweck „Antrag auf Anerkennung nach § 15 TfV“ tragen, andernfalls ist eine Zuordnung zum Antrag nicht sichergestellt. Das Führungszeugnis wird vom Bundesamt für Justiz direkt an das Eisenbahn-Bundesamt gesandt. Zum Zeitpunkt der Antragstellung darf das Führungszeugnis nicht älter als drei Monate sein.

Zur Überprüfung der Zuverlässigkeit wird weiterhin im Rahmen der Antragsbearbeitung durch das Eisenbahn-Bundesamt Einblick in das Fahreignungsregister beim Kraftfahrt-Bundesamt genommen. Die Bewertung erfolgt in Anlehnung an die Kriterien für Triebfahrzeugführer (§ 5 Abs. 1 TfV, u.a. wiederholte oder erhebliche Verstöße gegen verkehrsrechtliche Vorschriften). Ein erheblicher Verstoß liegt z.B. vor, wenn ein Fahrverbot von mindestens einem Monat verhängt wurde.

##### **7.4.3 Nachweis über Sprachkenntnisse auf dem Niveau B 2**

Der Nachweis der allgemeinen Sprachkenntnisse auf dem Niveau B 2 gemäß dem Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER) kann z.B. durch die Muttersprache Deutsch oder ein entsprechendes Sprachzertifikat geführt werden.

##### **7.4.4 Nachweise für Prüfer theoretischer und praktischer Fachkenntnisse**

Die in Punkt 4e geforderte aktuelle Berufserfahrung kann z.B. Zeiträume als Triebfahrzeugführer, Triebfahrzeugführer-Ausbilder, Fahrdienstleiter, Eisenbahnbetriebsleiter oder anderer

Tätigkeiten im Eisenbahnbetriebsdienst umfassen. Sie muss mindestens vier Jahre innerhalb der letzten fünf Jahre umfassen.

Für nur zeitweise oder Teilzeit-Beschäftigungen ist nachzuweisen, dass die Tätigkeit mindestens hundert Stunden pro Jahr ausgeübt wurde. Tätigkeiten geringeren Umfangs können nicht als Berufserfahrung anerkannt werden.

Als Prüfer für praktische Prüfungen, welche in den Prüfungen nach Anlage 6 (Teilbereich 2) und nach Anlage 7 (Teilbereich 3) gem. § 7 Abs. 1 S. 1 TfV enthalten sind, muss zusätzlich die unter Punkt 4f geforderte Berufserfahrung als Triebfahrzeugführer nachgewiesen werden. Diese kann gleichzeitig als Berufserfahrung nach 4e anerkannt werden. Eine Anerkennung für die Teilbereiche 2 und 3 (Prüfung der Anlagen 6 und 7 TfV) kann nur erteilt werden, wenn auch die Voraussetzungen für die praktischen Prüfungen erfüllt werden. Auch hier gilt in Bezug auf zeitweise oder Teilzeitbeschäftigungen, dass die Tätigkeit mindestens hundert Stunden im Jahr ausgeübt worden sein muss.

Geeignete Nachweise sind u.a. Kopien von Zusatzbescheinigungen, Arbeitgeberbestätigungen, Arbeitsverträge, Einsatzpläne, Arbeitszeugnisse oder Nachweise der Zusatzbescheinigung nach Anlage 12 TfV.

#### **7.4.5 Prüfer für Sprachkenntnisse**

Prüfer für Sprachkenntnisse müssen neben den allgemeinen Sprachkenntnissen auf dem Niveau B 2 GER (vgl. 7.4.3, gilt für Prüfer der Fachkenntnisse und der Sprachkenntnisse) nachweisen, dass sie darüber hinaus auch über die eisenbahnspezifischen Sprachkenntnisse auf dem Niveau B 2 verfügen. Sofern ein allgemeinsprachlicher Nachweis gemäß 7.4.3 vorliegt, ist es hier ausreichend, Eisenbahnfachkenntnisse nachzuweisen. Allgemeinsprachliche Kenntnisse und Eisenbahnfachkenntnisse zusammen stellen den Nachweis für die eisenbahnspezifischen Sprachkenntnisse dar. Weitere Nachweise, wie Sprachkurse mit Eisenbahnbezug o.ä., sind möglich.

#### **7.4.6 Weitere Nachweise (Aktualität des prüfungsgegenständlichen Wissens)**

Es ist nachzuweisen, dass das Wissen und die Kompetenzen bzgl. der Prüfungsgegenstände stets auf einem aktuellen Stand sind. Geeignete Nachweise sind z.B. Prozesse und Verfahrensanweisungen, die dies sicherstellen, sowie Nachweise über durchgeführte und geplante Bildungsmaßnahmen.

#### **7.5 Angabe des Prüfungsverfahrens nach § 15 Abs. 1 Nr. 3 TfV**

Für den Teilbereich 1 (Anlage 5 TfV, Triebfahrzeugführerschein) ist zwingend nach der Triebfahrzeugführerschein-Prüfungsverordnung (TfPV) zu prüfen. Dies ist deutlichzumachen. Für Prüfungen nach Anlagen 6 und 7 sowie Sprachprüfungen ist zwingend eine Prüfungsordnung vorzulegen. Diese soll auch geeignet sein, um die Prüflinge über die Prüfungsmodalitäten zu informieren. Ein bloßer Verweis auf eine analoge Anwendung der TfPV ist nicht



ausreichend, da die TfpV nur die theoretische Prüfung zum Inhalt hat. Regelungen z.B. für die praktische Prüfung fehlen, andere sind nicht übertragbar.

Für Sprachprüfungen muss aus der Prüfungsordnung hervorgehen, dass und wie eine Einordnung in die Niveaus gemäß dem GER erfolgt.

#### **7.6 Akten-/Geschäftszeichen des Antragstellers, soweit vorhanden**

Die Angabe eines Akten- oder Geschäftszeichens ist freiwillig.

#### **7.7 Gesamtzahl der Seiten des Antrags und der Anlagen**

Die geforderten Angaben dienen der Prüfung der Vollständigkeit der Antragsunterlagen und Anlagen.

#### **7.8 Weitere Angaben und Erläuterungen**

Hier können weitere relevante Erläuterungen und Hinweise angeführt werden. Erforderlichenfalls sind weitere Blätter zu verwenden.

### **8 Datenschutzerklärung**

Sämtliche personenbezogenen Daten, die das EBA zum Zweck der Erfüllung der aus Richtlinie 2007/59/EG „über die Zertifizierung von Triebfahrzeugführern, die Lokomotiven und Züge im Eisenbahnsystem in der Gemeinschaft führen“ abgeleiteten Aufgaben erhebt, werden unter Einhaltung der Rechtsvorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) verarbeitet. Sie werden von der Register führenden Stelle im EBA ausschließlich für die oben angeführten Zwecke und für die Verwaltung des Registers verwendet.

Betroffene Personen haben ein Auskunftsrecht auf ihre personenbezogenen Daten im elektronischen Register und das Recht auf Berichtigung der Daten, die fehlerhaft oder unvollständig sind.

Betroffene Personen können sich bei Fragen zur Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten an die Stelle wenden, die als Datenkontrollstelle fungiert:

Eisenbahn-Bundesamt  
Zentrale  
Referat 34  
Heinemannstr. 6  
53175 Bonn

Betroffene Personen haben zudem das Recht, sich jederzeit an den Datenschutzbeauftragten des EBA zu wenden:

Eisenbahn-Bundesamt

Zentrale  
behördliche Datenschutzbeauftragte  
Heinemannstr. 6  
53175 Bonn  
E-Mail: [Datenschutzbeauftragte@eba.bund.de](mailto:Datenschutzbeauftragte@eba.bund.de)